

AZ: 61.1.60 de-sta

Drucksache Nr.: 0728/2008/DS

=====

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Hauptausschuss	14.06.2011	N	Kenntnisnahme
Bau-, Planungs- und Umwelt- ausschuss	16.06.2011	Ö	Vorberatung
Ratsversammlung	28.06.2011	Ö	Endg. entsch. Stelle

Berichterstatter:

OBM

Verhandlungsgegenstand:

**Umsetzung der Maßnahme A 124 des
Haushaltskonsolidierungspaketes 2010:
Erlass einer neuen Straßenbaubeitrags-
satzung**

A n t r a g :

1. Der Umsetzung der Haushaltskonsolidierungsmaßnahme A 124 bezüglich der Erhöhung der Anliegeranteile bei beitragspflichtigen Straßenbaumaßnahmen wird zugestimmt.
2. Die anliegende Satzung der Stadt Neumünster über die Erhebung von Beiträgen für die Herstellung, den Ausbau, den Umbau und die Erneuerung von Straßen, Wegen und Plätzen (Straßenbaubeitragsatzung) wird beschlossen.

Finanzielle Auswirkungen:

Siehe Haushaltsansatz

Begründung:

Die Erhöhung der Anliegeranteile ist unter der Nr. A 124, lfd. Nr. 242 Teil des Haushaltskonsolidierungspaketes 2010. U. a. sollen die Anteile, die im Wesentlichen dem Anliegerverkehr dienen, von 75 % auf 90 % der beitragsfähigen Kosten erhöht werden.

In Schleswig-Holstein haben von den größeren Städten bislang Bad Bramstedt, Bad Oldesloe, Bad Segeberg, Heide und Rendsburg den nach der Rechtsprechung möglichen maximalen Beitragssatz von 90 % für Straßen, die im Wesentlichen dem Anliegerverkehr dienen, in ihr jeweiliges Satzungsrecht umgesetzt.

Die Erhöhung der Anliegeranteile im o. g. Rahmen entspricht auch einer vom Landesrechnungshof erhobenen Forderung.

Mit einer neuen Regelung werden bei Straßen, die im Wesentlichen dem Anliegerverkehr dienen, für Erneuerungsmaßnahmen Straßenbaubeiträge mit dem gleichen Prozentsatz wie bei Erschließungsbeiträgen für Neuerschließungen erhoben. Es ist von daher bei den Beitragspflichtigen mit erheblichen Akzeptanzproblemen zu rechnen, die zu einer erhöhten Anzahl von Widersprüchen und Klageverfahren führen könnten.

Grundlage für die Erhebung von Beiträgen ist § 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG). Die Einzelheiten sind von der Gemeinde in einer entsprechenden Satzung zu regeln. In Neumünster ist dies derzeit die Straßenbaubeitragsatzung vom 13.10.2010.

Die von den jeweiligen Anliegern zu erhebenden Beiträge stellen für die Stadt Neumünster eine wichtige Einnahme zur Finanzierung der Straßenbaumaßnahmen dar.

Die einzelnen Bestimmungen der Satzung stehen vom Grundsatz her im Ermessen der Gemeinde, dieses Ermessen wird jedoch durch die entsprechende Rechtsprechung eingegrenzt.

Die Vorschriften des § 8 KAG und die dazu ergangene Rechtsprechung erlauben es der Gemeinde, den Anliegeranteil bei Straßen, die im Wesentlichen dem Anliegerverkehr dienen, auf max. 90 % festzusetzen. Nach derzeit geltendem Satzungsrecht beträgt dieser Anteil in Neumünster 75 %.

Bei einer Erhöhung des Anliegeranteiles für Straßen, die im Wesentlichen dem Anliegerverkehr dienen, sind die Sätze der Anliegeranteile in den anderen Straßenkategorien ebenfalls entsprechend zu erhöhen. Es ergeben sich damit folgende neue Anteile der Beitragspflichtigen (in Klammern jeweils der bisherige Anteil):

Beitragsfähig ist der Aufwand für:

	Anteile der Beitragspflichtigen bei Straßen, Wegen und Plätzen, die im wesentlichen dem		
	Anliegerverkehr dienen	innerörtlichen Verkehr dienen	Durchgangsverkehr dienen
Fahrbahnen einschließlich der Rinnen und Randsteine	90 (75) %	60 (50) %	40 (30) %
Mischflächen	90 (75) %	75 (65) %	60 (50) %
Gehwege	90 (75) %	75 (65) %	60 (50) %
Radwege	90 (75) %	65 (50) %	45 (30) %
Kombinierte Geh- und Radwege	90 (75) %	70 (55) %	50 (40) %
Park- und Abstellflächen	90 (75) %	75 (65) %	60 (50) %
Bushaldebuchten	90 (75) %	65 (50) %	45 (30) %
Straßenbegleitgrün, befestigte und un- befestigte Sicherheits-, Rand- und Grün- streifen	90 (75) %	75 (65) %	60 (50) %
Beleuchtungseinrichtungen	90 (75) %	70 (55) %	50 (40) %
Straßenentwässerungseinrichtungen	90 (75) %	70 (55) %	50 (40) %
Böschungen, Schutz- und Stützmauern	90 (75) %	60 (50) %	40 (30) %
Verkehrsberuhigende Maßnahmen	90 (75) %	90 (75) %	90 (75) %
Wirtschaftswege	einheitlich 90 (75) %		

Entsprechend der obigen Ausführungen ist der beigefügte Text einer neu zu erlassenden Straßenbaubeitragssatzung gefertigt worden. Die geänderten Teile sind im Satzungstext grau unterlegt. Entsprechend der ständigen Verwaltungspraxis werden aus Gründen der Übersichtlichkeit nur noch Neufassungen der Ortsrechtsvorschriften und keine Nachträge mehr zur Beschlussfassung vorgelegt.

Dr. Olaf Tauras
Oberbürgermeister

Anlagen:

- Text der Straßenbaubeitragssatzung vom 13.10.2010
- Text der neu zu erlassenden Straßenbaubeitragssatzung